

Statuten der Flughafen Zürich AG (Stand April 2016)

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck

Artikel 1

Firma, Sitz Unter der Firma Flughafen Zürich AG besteht eine gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts mit Sitz in Kloten. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Artikel 2

Zweck

¹ Die Gesellschaft bezweckt Planung, Projektierung, Bau und Betrieb von Verkehrsinfrastrukturen sowie deren kommerzielle Nutzung und die Erbringung von damit verwandten Dienstleistungen wie alle Arten von Immobiliendienstleistungen.

² Insbesondere betreibt die Gesellschaft den interkontinentalen Flughafen Zürich nach Massgabe der vom Bund erteilten Bau- und Betriebskonzession unter Wahrung der gesetzlichen Nachtflugordnung und unter Berücksichtigung der Anliegen der Bevölkerung um den Flughafen.

³ Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an Unternehmen im In- und Ausland beteiligen.

⁴ Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, welche mit dem Zweck der Gesellschaft direkt oder indirekt zusammenhängen, insbesondere auch Liegenschaften erwerben, verwalten und veräussern.

II. Aktienkapital und Aktien

Artikel 3

Aktienkapital Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 307'018'750 (Schweizer Franken dreihundertsieben Millionen achtzehntausendsiebenhundertfünfzig) und ist eingeteilt in 30'701'875 (dreissig Millionen siebenhunderteintausendachthundertfünfundsiebzig) voll liberierte Namenaktien von je CHF 10 (Schweizer Franken zehn).

Artikel 4

Angebotspflicht gemäss Börsengesetz Wer direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Beteiligungspapiere der Gesellschaft erwirbt und damit zusammen mit den Aktien, die er bereits besitzt, den Grenzwert von 49 % der Stimmrechte, ob ausübbar oder nicht, überschreitet, muss ein Angebot nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel für alle kotierten Beteiligungspapiere der Gesellschaft unterbreiten.

Artikel 5

Aktien mit aufgehobenem Titeldruck

¹ Die Gesellschaft kann auf Druck und Auslieferung von Urkunden verzichten und statt dessen die Aktien in Form von Wertrechten (gemäss Obligationenrecht) ausgeben. Sie kann alle oder einen Teil solcher Wertrechte in ein Hauptregister einer Verwahrungsstelle als Grundlage für Bucheffekten (gemäss Bucheffektengesetz) eintra-

gen lassen.

² Der Aktionär hat das Recht, jederzeit von der Gesellschaft kostenlos die Ausstellung einer Bescheinigung über seine gemäss Aktienregister gehaltenen Aktien zu verlangen. Ein Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden steht ihm jedoch nicht zu. Demgegenüber behält sich die Gesellschaft jederzeit vor, Urkunden zu drucken und auszuliefern oder die als Grundlage für Bucheffekten dienenden Effekten in eine andere Form umzuwandeln oder sie vom Verwahrungssystem zurückziehen; die Gesellschaft kann insbesondere Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate für mehrere Aktien oder Globalurkunden) drucken und ausliefern und im Hauptregister einer Verwahrungsstelle eingetragene Wertrechte austragen lassen .

³ Eine Verfügung über Aktien in der Form von Wertrechten, die nicht im Hauptregister einer Verwahrungsstelle eingetragen sind, erfolgt durch schriftliche Abtretungserklärung und setzt zu ihrer Gültigkeit voraus, dass sie der Gesellschaft angezeigt wird. Im Unterschied dazu erfolgt eine Verfügung über Aktien, die in der Form von Bucheffekten auf der Grundlage von im Hauptregister einer Verwahrungsstelle eingetragenen Wertrechten bestehen, ausschliesslich durch Buchungen in Effektenkonten gemäss anwendbarem Recht, ohne Notwendigkeit einer Anzeige an die Gesellschaft; eine Verfügung solcher Aktien durch Abtretung ohne entsprechende Buchung in einem Effektenkonto ist ausgeschlossen. Eine "Verfügung" im Sinne dieser Bestimmung umfasst eine Übertragung der Rechtsinhaberschaft, die Bestellung einer Nutzniessung oder eines Pfandes und dgl. Art. 6 der Statuten und 685f OR sind vorbehalten; für Zwecke von Art. 685f OR gilt dabei ein Erwerb von Aktien in Form von Bucheffekten durch Buchung in einem Effektenkonto stets als "börsenmässiger Erwerb".

Artikel 6

Aktienbuch, Eintragungs- beschränkung

¹ Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser der Aktien mit Namen und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als stimmberechtigter Aktionär oder Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch als solcher eingetragen ist. Der Übergang von Namenaktien bedarf in jedem Falle der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

² Das Gesuch um Eintragung als stimmberechtigter Aktionär im Aktienbuch kann aus folgenden Gründen abgelehnt werden:

1. sofern und soweit ein Erwerber allein oder zusammen mit anderen Personen, die mit ihm in einem rechtlichen oder wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis stehen, mehr als fünf Prozent des gesamten Aktienkapitals besitzt,
2. soweit und solange die Anerkennung eines Erwerbers als Aktionär die Gesellschaft gemäss den ihr zur Verfügung stehenden Informationen daran hindern könnte, den durch Doppelbesteuerungsabkommen und das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Ausländer (Lex Friedrich) geforderten Nachweis schweizerischer Beherrschung zu erbringen,
3. wenn der Erwerber trotz Verlangen der Gesellschaft nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und im eigenen Interesse erworben hat und halten wird.

³ Die Quote gemäss Abs. 2 Ziffer 1 gilt nicht für Aktien im Eigentum des Kantons Zürich und der Stadt Zürich. Die Beteiligung des Kantons Zürich darf 49 Prozent des Aktienkapitals nicht übersteigen. Die Beteiligung der Stadt Zürich darf 10 Prozent des Aktienkapitals nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben ferner Ausnahmegewilligungen durch den Verwaltungsrat in besonderen Fällen, insbesondere im Zusammenhang mit Sacheinlagen, Beteiligungen, Fusionen sowie der Erleichterung der Handelbarkeit der

Aktien an der Börse.

⁴ Juristische Personen und Rechtsgemeinschaften, die durch Kapital, Stimmkraft, einheitliche Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind, sowie alle natürlichen oder juristischen Personen und Rechtsgemeinschaften, welche sich durch Absprache, Syndikat oder auf andere Weise im Hinblick auf eine Umgehung der Eintragungsbeschränkung zusammenschliessen, gelten in der Anwendung von Abs. 2 Ziffern 1 und 2 als ein Erwerber.

⁵ Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zu Stande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort informiert werden.

Artikel 7

**Anerkennung
der Statuten**

Der Erwerb einer Aktie und jede Ausübung von Aktionärsrechten schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in der jeweils gültigen Fassung in sich ein.

Artikel 8

**Umwandlung
Namen- in In-
haberaktien**

Die Generalversammlung kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch Statutenänderung Namenaktien in Inhaberaktien oder Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln.

III. Organisation der Gesellschaft

Artikel 9

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:
A. Die Generalversammlung,
B. Der Verwaltungsrat,
C. Die Revisionsstelle.

A. Die Generalversammlung

Artikel 10

**Befugnisse der
Generalver-
sammlung**

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten,
2. Wahl und Abberufung
 - der Mitglieder des Verwaltungsrates (mit Ausnahme der Vertreter des Kantons Zürich gemäss Art. 18 Abs. 4 der Statuten)
 - des Präsidenten des Verwaltungsrates sowie der Mitglieder des Vergütungsausschusses
 - des unabhängigen Stimmrechtsvertreters
 - der Revisionsstelle,
3. Genehmigung des Lageberichtes und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende,
4. Genehmigung der Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Mit-

glieder der Geschäftsleitung gemäss Art. 26 der Statuten,

5. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates,
6. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Artikel 11

Sitzungs- rhythmus

- ¹ Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
- ² Ausserordentliche Generalversammlungen werden in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen sowie auf Beschluss des Verwaltungsrates abgehalten.
- ³ Zu einer ausserordentlichen Generalversammlung hat der Verwaltungsrat einzuladen, wenn Aktionäre, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich und unter Angabe des Zweckes eine Einberufung verlangen.

Artikel 12

Einberufung

- ¹ Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.
- ² Die Generalversammlung ist spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt einzuberufen. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, bekannt zu geben.
- ³ Begehren zur Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes im Sinne von Art. 699 Abs. 3 OR sind unter Nachweis der Berechtigung und unter genauer Bezeichnung des verlangten Verhandlungsgegenstandes und mit einem konkret ausformulierten Beschlussantrag spätestens 60 Tage vor der jeweiligen Versammlung schriftlich bei der Gesellschaft zuhanden des Verwaltungsrates einzureichen.
- ⁴ Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.
- ⁵ Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist darauf hinzuweisen.

Artikel 13

Sitzungs- leitung

- ¹ Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der allfällige Vizepräsident oder ein von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident.
- ² Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre sein müssen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Artikel 14

Stimmrechte, Vertretung, Verfahren

¹ Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme, soweit im Aktienbuch der entsprechende Aktionär als stimmberechtigt aufgeführt ist. Im Aktienbuch nicht aufgeführte Aktionäre sind nicht stimmberechtigt.

² Jeder Aktionär kann sich in der Generalversammlung durch einen anderen im Aktienbuch eingetragenen Aktionär, der sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweist, oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung dürfen andere Aktionäre vertreten, sofern es sich nicht um eine institutionalisierte Vertretung handelt.

³ Der Verwaltungsrat kann Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung aufstellen und insbesondere die Erteilung von Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter näher regeln. Er sorgt dafür, dass die Aktionäre dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch elektronische Vollmachten und Weisungen erteilen können, wobei er ermächtigt ist, vom Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur ganz oder teilweise abzusehen.

⁴ Der Vorsitzende bestimmt das Abstimmungsverfahren. Eine Abstimmung kann namentlich durch elektronische oder schriftliche Stimmabgabe oder offen stattfinden.

Artikel 15

Unabhängiger Stimmrechts- vertreter

¹ Die Generalversammlung wählt einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Die Amtszeit endet jeweils nach Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

² Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die von ihm vertretenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat er keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme. Die allgemeine Weisung, bei in der Einberufung bekanntgegebenen und/oder nicht bekanntgegebenen Anträgen jeweils im Sinne des Antrags des Verwaltungsrats zu stimmen, gilt als gültige Weisung zur Stimmrechtsausübung.

³ Der unabhängige Stimmrechtsvertreter kann sich an der Generalversammlung durch eine Hilfsperson vertreten lassen. Er bleibt für die Erfüllung seiner Pflichten vollumfänglich verantwortlich. Fällt der unabhängige Stimmrechtsvertreter aus, ohne einen Stellvertreter ernannt zu haben, bestimmt der Verwaltungsrat für die erste nach diesem Ausfall stattfindende Generalversammlung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter.

Artikel 16

Einfache Be- schluss- fassung

¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten, mit der Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden.

Artikel 17

Qualifizierte Beschluss- fassung

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung der Statuten,
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien,

3. die Erleichterung oder Aufhebung der Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien,
4. die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien,
5. eine genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung,
6. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen,
7. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts,
8. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft,
9. die Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation.

B. Der Verwaltungsrat

Artikel 18

**Zusammen-
setzung, Amts-
dauer und Kon-
stituierung**

- 1 Der Verwaltungsrat besteht aus sieben bis neun Mitgliedern.
- 2 Die Mitglieder des Verwaltungsrates, mit Ausnahme der Vertreter des Kantons Zürich, sowie der Präsident werden durch die ordentliche Generalversammlung für die Dauer von jeweils einem Jahr gewählt, wobei als Amtsjahr die Zeit von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur nächsten gilt. Vorbehältlich vorherigen Rücktritts oder Abberufung endet die Amtsdauer nach Abschluss der ordentlichen Generalversammlung.
- 3 Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat erlischt indessen endgültig an der Generalversammlung desjenigen Jahres, in welchem ein Mitglied sein 70. Altersjahr vollendet.
- 4 Die Gesellschaft räumt dem Kanton Zürich in Anwendung von Art. 762 OR das Recht ein, drei von sieben oder acht bzw. vier von neun Verwaltungsratssitzen mit seinen Vertretern zu besetzen.
- 5 Die Gesellschaft räumt der Stadt Zürich das Recht zum Wahlvorschlag für eines der von der Generalversammlung zu wählenden Mitglieder ein, solange die Stadt Zürich mit mindestens fünf Prozent am Aktienkapital beteiligt ist.
- 6 Sinkt die Zahl der Mitglieder unter fünf, so ist zur Vornahme von Ersatzwahlen eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, sofern nicht innerhalb zweier Monate die ordentliche Generalversammlung stattfindet.
- 7 Fallen der Präsident als auch ein allfälliger Vizepräsident des Verwaltungsrates während ihrer Amtszeit aus, ernennt der Verwaltungsrat eines seiner Mitglieder zum Vertreter ad interim bis zur nächsten Generalversammlung.
- 8 Vorbehältlich der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er bezeichnet einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.
- 9 Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden.

Artikel 19

**Weitere Tätig-
keiten**

- 1 Die zulässige Anzahl weiterer Mandate in obersten Führungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausserhalb des Konsolidierungskreises der Gesellschaft ist beschränkt, für Mitglieder des Verwaltungsrates auf fünf Mandate in börsenkotierten und zehn Mandate in nichtkotierten Unternehmen, sowie weitere zehn Mandate in anderen im Handelsregister eingetragenen Rechtseinheiten, und für Mitglieder der Ge-

schäftsleitung auf ein Mandat in börsenkotierten und fünf Mandate in nichtkotierten Unternehmen, sowie weitere fünf Mandate in anderen im Handelsregister eingetragenen Rechtseinheiten.

² Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten ein und desselben Konzerns sowie Mandate, deren Ausübung Bestandteil der Wahrnehmung eines anderen Mandates bildet und damit von Amtes wegen erfolgt, werden je Konzern, bzw. je Amt als ein Mandat gezählt, dürfen aber einzeln gezählt die Zahl von zwanzig zusätzlichen Mandaten nicht übersteigen.

Artikel 20

Vergütungsausschuss

¹ Der Vergütungsausschuss besteht aus drei oder vier Mitgliedern, die von der Generalversammlung aus dem Kreise der Verwaltungsratsmitglieder für die Amtsdauer von einem Jahr bis nach Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt werden. Der Präsident des Verwaltungsrates nimmt an den Sitzungen des Ausschusses von Amtes wegen und ohne Stimmrecht teil.

² Der Vergütungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

1. Vorschlag für die Ausgestaltung der Vergütungspolitik zuhanden des Verwaltungsrates;
2. Vorschlag der gemäss Art. 26 der Statuten jährlich der Generalversammlung vorzulegenden, maximalen Gesamtbeträge der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung zuhanden des Verwaltungsrates;
3. Vorschlag zuhanden des Verwaltungsrates betreffend die Vergütung des Präsidenten des Verwaltungsrates, der allfälligen Vizepräsidenten, der Vorsitzenden der Verwaltungsratsausschüsse und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates;
4. Vorschlag zuhanden des Verwaltungsrates über die konkrete Vergütung und die konkreten Anstellungsbedingungen betreffend der Mitglieder der Geschäftsleitung;
5. Vorschlag des Vergütungsberichtes zuhanden des Verwaltungsrates;
6. Weitere Aufgaben und Zuständigkeiten, welche ihm die Statuten oder der Verwaltungsrat zuweisen.

³ Der Verwaltungsrat erlässt ein Reglement für den Vergütungsausschuss. Er kann diesem weitere Aufgaben zuweisen und die statutarischen Aufgaben präzisieren.

Artikel 21

Aufgaben des Verwaltungsrates

¹ Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

² Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben an einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates oder an andere natürliche Personen, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen. Der Verwaltungsrat erlässt das Organisati-

onsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

³ Dem Verwaltungsrat obliegen folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen,
2. Beschlussfassung über die Unternehmungsstrategie,
3. Beschlussfassung über Gesuche an den Bund betreffend die Aenderung der Lage und Länge der Start- und Landepisten sowie über Gesuche um Aenderungen des Betriebsreglementes mit wesentlichen Auswirkungen auf die Fluglärmbelastung,
4. Entgegennahme der regelmässigen Berichterstattung über den Geschäftsgang und die Lage der Unternehmung sowie der einzelnen Unternehmensbereiche, die Entwicklung des Flugverkehrs und des Flughafenmarktes sowie die Bindung von Eigenmitteln und Risikokapital durch die Geschäftstätigkeit;
5. Festlegung der Organisation,
6. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung,
7. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung,
8. Ernennung und Abberufung des Flughafenleiters vorbehältlich Zustimmung der Aufsichtsbehörde,
9. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen,
10. Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse,
11. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung,
12. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen,
13. Beschluss über das Sicherheitsprogramm für den Flughafen Zürich.

Artikel 22

Rechte und Pflichten des Flughafenleiters

Rechte und Pflichten des Flughafenleiters richten sich nach der Luftverkehrsgesetzgebung des Bundes, Statuten und Organisationsreglement sowie nach dem Pflichtenheft des zuständigen Bundesamtes.

Artikel 23

Beschlussfassung

¹ Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit (Präsenz) und Beschlussfassung des Verwaltungsrates richten sich nach dem Organisationsreglement.

² Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

³ Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

⁴ Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär des Verwaltungsrates zu unterzeichnen.

C. Die Revisionsstelle

Artikel 24

Revisionsstelle Die Generalversammlung wählt alljährlich eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen als Revisionsstelle im Sinne von Art. 727 ff. OR mit den im Gesetz festgehaltenen Rechten und Pflichten.

IV. Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Artikel 25

**Vergütungs-
elemente**

¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine fixe Vergütung, die sich aus Jahrespauschalen für die Tätigkeit im Verwaltungsrat und gegebenenfalls in dessen Ausschüssen und aus Sitzungsgeldern zusammensetzt, zuzüglich Übernahme der gesamten auf diesen Beträgen von Gesetzes wegen anfallenden Sozialversicherungsbeiträge durch die Gesellschaft. Die Jahrespauschalen können zu höchstens einem Drittel in mit einer vierjährigen Sperrfrist versehenen Aktien der Gesellschaft ausgerichtet werden. Allfällige die Vergütungen des Verwaltungsrates betreffende Verträge werden auf maximal einjährige Dauer oder mit maximal einjähriger Kündigungsfrist abgeschlossen.

² Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten eine auf Einzelarbeitsverträgen basierende Vergütung. Die Arbeitsverträge werden grundsätzlich auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und enthalten Kündigungsfristen von nicht länger als 12 Monaten. Werden ausnahmsweise befristete Verträge geschlossen, darf deren Dauer 12 Monate nicht übersteigen. Die Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung setzen sich aus einem festen Grundgehalt und allfälligen weiteren, erfolgsunabhängigen Elementen (fixe Vergütung) sowie einem erfolgsabhängigen variablen Lohnanteil (variable Vergütung) zusammen, zuzüglich arbeitgeberseitiger Sozialabgaben und Beiträgen an die Altersvorsorge.

³ Der variable Lohnanteil der Mitglieder der Geschäftsleitung wird zu mindestens einem Drittel in mit einer vierjährigen Sperrfrist versehenen Aktien der Gesellschaft und im Übrigen in bar ausgerichtet und kann nicht mehr als 150% des festen Grundgehalts betragen. Er bemisst sich nach dem Kriterium des Erreichens eines für die Unternehmung jeweils pro Geschäftsjahr definierten Zielwertes für den Unternehmenserfolg. In begründeten Ausnahmefällen und unter Einhaltung der obgenannten Obergrenze kann der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen eine patronale Erhöhung des variablen Lohnanteils gewähren. Bei unterjährigem Austritt sowie bei einer allfälligen Freistellung kann der variable Lohnanteil auf der Grundlage einer Zielerreichung zu 100% und vollumfänglich in bar ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag des Vergütungsausschusses für die weitere Detailregelung ein entsprechendes Reglement erlassen.

⁴ Nicht als Vergütung gelten geringfügige Sachleistungen, Mitarbeitervergünstigungen und ähnliche Fringe Benefits, welche die Gesellschaft in genereller Weise auch Mitarbeitern tieferer Funktionsstufen offeriert, sowie Leistungen im Sinne von Art. 28 der Statuten.

⁵ Der Verwaltungsrat legt die Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung im Rahmen dieses Abschnitts IV der Statuten und gestützt auf die von der Generalversammlung gefassten Genehmigungsbeschlüsse nach seinem pflichtgemässen Ermessen (inkl. Bewertung der Aktien mit Sperrfrist) fest, soweit nicht die Statuten oder das Organisationsreglement andere Zuständigkeiten vorsehen.

Artikel 26

Genehmigung von Vergütungen durch die Generalversammlung

¹ Der Verwaltungsrat legt der Generalversammlung jährlich je den maximalen Gesamtbetrag der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für das nächste nach der Generalversammlung beginnende Geschäftsjahr zur Genehmigung vor. Die effektiv zur Auszahlung gelangenden Beträge werden jeweils im Vergütungsbericht ausgewiesen. Der Vergütungsbericht wird der Generalversammlung zur konsultativen Abnahme unterbreitet.

² Falls zu einem Zeitpunkt, in dem die Vergütungsbeschlüsse der Generalversammlung für das betreffende Jahr bereits gefällt worden sind, zusätzliche Geschäftsleitungsmitglieder ernannt werden sollten, steht dem Verwaltungsrat für deren Entschädigung (fixe und variable Vergütung sowie allfällige Leistungen im Sinne von Art. 27 Abs. 2 und Artikel 29 der Statuten) pro zusätzliches Geschäftsleitungsmitglied ein Zusatzbetrag im Umfang von maximal 30% des genehmigten Gesamtbetrages der Geschäftsleitung zur Verfügung, welcher nicht der Genehmigung durch die Generalversammlung bedarf.

³ Die Generalversammlung kann den einmal genehmigten Gesamtbetrag der Vergütungen jederzeit erhöhen.

Artikel 27

Vorsorgeleistungen und Renten

¹ Die Gesellschaft kann eine oder mehrere unabhängige Vorsorgeeinrichtungen errichten oder sich ihnen anschliessen. Arbeitgeberseitige Beiträge an solche Vorsorgeeinrichtungen, nicht aber Leistungen durch solche Einrichtungen, sind Bestandteil der Vergütung.

² Der Verwaltungsrat kann bei der Ernennung eines neuen Mitglieds der Geschäftsleitung zusätzliche arbeitgeberseitige Beiträge an eine Vorsorgeeinrichtung ausrichten zwecks Finanzierung einer bestehenden Deckungslücke. Die Einzahlung erfolgt nie im Voraus, sondern ist an den Stellenantritt zu knüpfen.

Artikel 28

Schadloshaltung

Die Gesellschaft kann, soweit gesetzlich zulässig, Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitglieder für entstandene Nachteile im Zusammenhang mit Verfahren, Prozessen oder Vergleichen, die mit ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft zusammenhängen, entschädigen, die entsprechenden Beträge bevorschussen und entsprechende Versicherungen abschliessen.

Artikel 29

Antrittsprämien

Innerhalb der gemäss Artikel 26 der Statuten genehmigten, bzw. verfügbaren Beträge kann neu eintretenden Mitgliedern der Geschäftsleitung eine Antrittsprämie gewährt werden, sofern und soweit damit Nachteile im Zusammenhang mit dem Stellenwechsel ausgeglichen werden.

Artikel 30

Rechtsnatur

Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind gesellschaftsrechtlicher Natur und begründen keine individuellen Leistungsansprüche.

V. Jahresrechnung und Gewinnverteilung

Artikel 31

**Geschäftsjahr,
Jahresrechnung**

¹ Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember, erstmals am 31. Dezember 2000.

² Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang, wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 662a ff., sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt.

Artikel 32

Gewinnverteilung

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Art. 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

VI. Auflösung und Liquidation

Artikel 33

**Auflösung der
Gesellschaft,
Liquidation**

¹ Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

² Für die Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte erforderlich.

³ Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch die Generalversammlung anderen Personen übertragen wird. Im Übrigen gelten für die Auflösung und Liquidation die gesetzlichen Bestimmungen.

VII. Mitteilungen und Bekanntmachungen

Artikel 34

Publikationsorgan

Publikationsorgan der Gesellschaft für die öffentlichen Bekanntmachungen ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Mitteilungen an die Aktionäre können auch durch Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen erfolgen.

Zürich-Flughafen, 30. März 2000 / 6. April 2004 / 11. April 2006 / 2. Mai 2006 / 15. April 2010 / 10. April 2014 / 28. April 2016

Flughafen Zürich AG

Der Präsident: Der Generalsekretär:

Andreas Schmid Thomas Egli